

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft
am 11.08.2016**

Fahrerlaubnis und Cannabispolitik

Der Abgeordnete Herr Nelson Janßen hat am 26.05.2016 um einen Bericht zum Thema Fahrerlaubnis und Cannabispolitik gebeten:

Sachdarstellung

Im Fahrerlaubnisrecht stellt der einmalige bzw. gelegentliche (mindestens zwei selbstständige Konsumvorgänge innerhalb eines gewissen zeitlichen Zusammenhanges) Konsum von Cannabis die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich nicht in Frage. Voraussetzung ist jedoch, dass der Konsum von Cannabis und das Führen eines Kraftfahrzeuges sicher getrennt werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trennt ein gelegentlicher Konsument von Cannabis dann nicht in gebotener Weise zwischen diesem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs, wenn er ein Fahrzeug führt, obwohl eine durch den Cannabiskonsum bedingte Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit nicht auszuschließen ist. Fehlendes Trennungsvermögen wird dann angenommen, wenn ein gelegentlicher Konsument von Cannabis ein Kraftfahrzeug mit mindestens 1,0 ng/ml THC im Blutserum führt (vergl. Urteil des BVerwG 3 C 3.13 v. 23.10.2014). Auch das Oberverwaltungsgericht Bremen hat sich jüngst mit dieser Thematik auseinandergesetzt und kam zu der Auffassung, dass daran festzuhalten sei, dass ein Fahrerlaubnisinhaber, der nach dem Konsum von Cannabis am motorisierten Straßenverkehr teilnimmt, bereits bei Überschreiten einer THC-Konzentration von 1,0 ng/ml im Blutserum ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, da er Cannabiskonsum und Fahren nicht trennen kann (OVG Bremen 1 B 9/16 v. 25.02.2016). Darüber hinaus liegt die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen eines gelegentlichen Konsumenten von Cannabis gem. Anlage 4 Nr. 9.2.2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) auch dann nicht vor, wenn zusätzlich Alkohol oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe konsumiert werden (Mischkonsum) bzw. durch den Konsum eine Störung der Persönlichkeit bzw. ein Kontrollverlust eintritt.

Der regelmäßige (täglich oder nahezu täglich) Konsum von Cannabis schließt die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen per se aus, auch wenn kein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Cannabis geführt wird. (siehe Anlage 4 Nr. 9.2.1 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV) und den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, gültig ab 01.05.2014, Seite 47).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie vielen Personen in Bremen wurden in den vergangenen 5 Jahren die Fahrerlaubnis entzogen, weil der Konsum von Cannabisprodukten vermutet oder

festgestellt wurde? Ich bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Altersgruppen der betroffenen Personen und soweit möglich, ob es sich um festgestellten Konsum gehandelt hat oder lediglich im Fahrzeug befindliche Cannabismengen Rückschlüsse auf die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auslösten.

Antwort: Statistische Erhebungen in dieser Detailschärfe werden im Land Bremen nicht geführt. Nach Schätzungen der Fahrerlaubnisbehörden Bremerhaven und Bremen kann man in den letzten 5 Jahren im Monatsmittel von 20 Entziehungen der Fahrerlaubnis aufgrund des Konsums von Cannabis und dem zeitnahen Führen von Kraftfahrzeugen (fehlendes Trennungsvermögen) im Lande Bremen ausgehen. Signifikante Unterschiede in den Jahren liegen nicht vor. Insgesamt hat es im Jahr 2015 einschließlich der Entziehungen wegen Cannabis im Land Bremen 610 Entziehungen durch die Verwaltungsbehörden gegeben. Die hauptsächlich betroffene Altersgruppe liegt bei 20 bis 30 Jahren. Eine unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund von Rückschlüssen wegen im Fahrzeug befindlichen Cannabismengen erfolgte im Land Bremen bisher nicht.

2. Ist zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im Hinblick auf die Fahreignung Kriterien für den Verbleib bzw. die Entziehung der Fahrerlaubnis entwickeln?

Antwort: Es ist eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Kontrollausschuss Drogen“ bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingerichtet.

a. Ist beabsichtigt, zukünftig die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in diesem Zusammenhang ausschließlich vom Cannabis-Konsum abhängig zu machen (im Gegensatz zum schlichten Besitz von Cannabisprodukten)?

Antwort: Der schlichte Besitz von Cannabis führt auch heute schon nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis. Sollte sich aufgrund des Besitzes von Cannabis und weiteren Erkenntnissen der Verdacht erhärten, dass der Besitzer regelmäßig Cannabis konsumiert, welcher die Fahreignung per se ausschließen würde, kann der Betroffene von der Fahrerlaubnisbehörde zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens zur Feststellung des Konsummusters aufgefordert werden. Liegt lediglich gelegentlicher Konsum vor, ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen weiterhin gegeben.

b. Ist beabsichtigt, weitergehende gutachterliche Stellungnahmen dazu einzuholen, welche THC-Mengen zwingend die Entziehung der Fahrerlaubnis nach sich ziehen bzw. eine relative Fahruntüchtigkeit dokumentieren soll?

Antwort: Der Begriff der relativen Fahruntüchtigkeit ist im Fahrerlaubnisrecht nicht bekannt. Der alleinige Besitz von Cannabis führt, wie unter Buchstabe a. beschrieben, nicht zum sofortigen Entzug der Fahrerlaubnis. Die zwingende Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Besitzes ab einer bestimmten THC-Menge, die zum Eigenkonsum bestimmt ist, wäre in der Praxis auch nicht darstellbar, da hierzu die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Entscheidend in Hinblick auf die Fahreignung ist nicht der Besitz sondern der Konsum von Cannabis. Daher ist auch nicht beabsichtigt, weitergehende gutachterliche Stellungnahmen dahingehend einzuholen, ab welcher Menge THC-Besitz die Fahrerlaubnis unmittelbar zu entziehen ist. Erst wenn durch den Besitz von Cannabis und weiteren Erkenntnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch ein regelmäßiger Konsum von Cannabis vorliegt, kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Betroffenen anfordern. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung ist dann die Frage zu klären, ob ein Cannabiskonsum vorliegt, der die Fahreignung ausschließt

(regelmäßiger Konsum). Regelmäßiger Konsum wird von der Rechtsprechung angenommen bei täglichem oder nahezu täglichem Konsum. Dieser wird von der Rechtsprechung ab einem THC-Carbonsäure-Wert von 100 ng/g unterstellt.

- c. Wird auch das konkrete Fahrverhalten noch Berücksichtigung finden können? Untersuchungen in den Niederlanden in den 80er Jahren hatten ergeben, dass Konsumenten unter dem Einfluss von Cannabis signifikant defensiv Fahrzeuge führen und dadurch eine Gefährdung des Straßenverkehrs eher unwahrscheinlich ist

Antwort: Die Untersuchungen aus den Niederlanden in den 80er Jahren sind hier nicht bekannt. Entscheidend zur Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet sind die Fahrerlaubnis-Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen, die bundesweit einheitliche Rechtsprechung und die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung nebst Kommentar, welche den aktuellen Stand der Wissenschaft widerspiegeln. Das konkrete Fahrverhalten stellt kein Kriterium dar, ob ein Betroffener Konsument von Cannabis zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist oder nicht. Entscheidend ist, ob er den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen sicher trennen kann (s.o.).

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.